**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 28 (1931)

Heft: 7

**Artikel:** Rückerstattungen von Armenunterstützungen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837400

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Namen der Stadtgemeinde, der Gemeinde- und Armenbehörde von Liestal entbot Pfarrer Urner herzlichen Gruß und Willsomm. Beim Bergleich mit dem letziährigen Konferenzort Brugg muß Liestal zurückstehen. Indessen befinden sich hier doch die Geburtzhäuser der beiden Dichter Widmann und Spitteler. Unsere Zeit ist aber eine andere, als die ihre. Die soziale Frage ist mit Wucht unter uns getreten und fordert von uns, daß wir durchgreisend arbeiten, nicht caritativ. Diesen sozialen Geist trägt auch das neue Armengesetz des Kantons Baselland, dessen Bater, Reg.-Kat Frei, öffentlicher Dank dafür gebührt. — Der neue Präsident der Konferenz, Armeninspektor Pfarrer Lörtschenz, zu der alle Armensürsorger stehen und Sorge tragen sollten, und als eine vaterländische Organisation, die alle Verschiedenheiten durch Politik, Kasse und Keligion verbindet und sie miteinander versichnt. Dank allen, die zur heutigen schönen Tagung beigetragen haben, Dank der Bevölkerung von Baselland und von Liestal! Möge sie wachsen und gedeihen, wie auch unsere Konferenz und unser liebes Baterland!

Am späteren Nachmittag besuchten die Armenpfleger in kleineren Gruppen die Erziehungsanstalt Schillingsrain, das Altersheim Brunnmatt und das Kathaus und kehrten dann mit starken Eindrücken von den Referaten, der Gastfreundlichkeit der Basellandschäftler und von dem Beisammensein mit Berufsgenossen an ihre Arbeit zurück.

## Rückerstattung von Armenunterstützungen.

Der § 48 des luzernischen Armengesetzes lautet: "Wer für sich, seine minderjährigen Kinder, Eltern und Ehegatten durch die Gemeinde oder den Staat Unterstützungen erhalten hat, ist verpflichtet, sie ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn er durch Erbschaft, ausreichenden Verdienst oder aus andern Gründen in die Lage gekommen ist, ganz oder teilweise Ersatz zu leisten. Zinsen sind nicht zu vergüten." Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Regierungsrat des Kantons Luzern als Kekursinstanz gegenüber den Kückerstattungserkenntnissen der Armenbehörden einen Fall zu beurteilen mit folgendem

Tatbestand: Dem B., der von seiner Heimatgemeinde Unterstützungen in der Höhe von Fr. 437.50 bezogen hatte, siel ein Erbteil von 5500 Fr. zu. Der Gemeinderat erließ im Hindlick darauf ein Rückerstattungserkenntnis und verpflichtete B. zur Vergütung der ganzen Unterstützung. Im Zeitpunkt, in dem das Erkenntnis erlassen wurde, war über B. bereits der Konkurs eröffnet. B. rekurrierte an den Regierungsrat und verlangte Vefreiung von der Rückerstattung. Der Regierungsrat hieß den Rekurs gut (Entscheid vom 17. Juli 1930) mit folgender

Begründung: "Die Kückerstattungsforderung, sofern sie überhaupt entstanden wäre, könnte im Konkurs nicht als privilegierte Forderung gelten; denn die Kangordnung, nach der die Gläubiger befriedigt werden, ist in Art. 219 Sch.K.G. genau festgelegt, und es wird dort den öffentlichrechtlichen Forderungen, sofern sie natürlich nicht pfandversicherte sind, kein Vorzug eingeräumt. Daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle nur eine Konkursdividende sür die Ortsbürgergemeinde Willisau-Land erhältlich wäre. Schon dieses Ergebnis hätte den Gemeinderat darauf hinweisen sollen, daß der Kekurrent eigentlich gar nicht in der Lage ist, die Kückerstattung zu leisten. Solange andere in Betreibung gesetzte Forderungen vorhanden sind und die Aktiven übersteigen, besteht rechtlich nicht die Möglichkeit,

einen Rückerstattungsbetrag ganz zu leisten, und damit ist auch sofort klar, daß eine Rückerstattungspflicht überhaupt nicht hat entstehen können; denn sie entsteht erst, wenn der Betreffende in der Lage ist, zu leisten (§ 48 des Armengesetes) und zwar ganz zu leisten, was von ihm verlangt worden ist. Anzunehmen, es könne im Konkurs eine Rückerstattungsforderung eingereicht werden, hieße die Grundlage der Entstehung der Kückerstattungspflicht verkennen. Die Rückerstattungspflicht ist eben nicht schon durch die bloße Tatsache des Erbanfalles entstanden, sondern es ist dazu noch von Bedeutung, ob im Augenblicke des Erbanfalles die volle Leistungsfähigkeit vorhanden ist.

Uebrigens ist im vorliegenden Falle zu bemerken, daß gemäß der Feststellung des Amtsgehilfen der Rekurrent nach der Durchführung des Konkurses möglicherweise die Silfe der Armenpflege wieder beanspruchen wird, sodaß es schon von diesem Gesichtspunkte aus unangebracht wäre, eine Kückerstattung zu verlangen.

Dr A

Vern. Die Jugendrechtspflege angenommen, das an die Stelle der bisherigen Ordnung des Jugendrechtspflege angenommen, das an die Stelle der bisherigen Ordnung des Jugendstrafrechtes, die auf die Jahre 1866 und 1897 zurückgeht, zu treten bestimmt ist. Das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Es enthält Bestimmungen organisatorischer, prozessualer und materiellrechtlicher Natur; die letztern sind bis auf einige Abweichungen dem schweizerischen Strafgesetzentwurf von 1918 nachgebildet. Veranlaßt wurde diese Gesetzgebung durch die Erwägung, daß der gegenwärtige Rechtszustand auf diesem Gediet ein sehr undefriedigender ist, und daß auch im Falle eines baldigen Inkrafttretens des schweizerischen Strafgesetzs — was ibrigens durchaus nicht sicher ist! — der Kanton die organisatorischen und verschrensrechtlichen Fragen durch seine Gesetzgebung zu ordnen hatte, sodaß kein zwingender Erund vorlag, zuzuwarten, dis das schweizerische Kecht in Kraft treten würde.

Wenn wir hier im "Armenpfleger" diese neue Jugendrechtspflege-Gesetzgebung erwähnen, so geschieht es, weil neben den Art. 44—46 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 der Art. 89 des Gesetzs über das Armen= und Niederslasswesen vom 18. November 1897 aufgehoben wird, der lautet:

"Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt ersordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag, der auf Grund des Art. 88 die geeigneten Maßnahmen anordnet.

Ist eine solche Maßnahme nicht geboten, so kann das sehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden."

Das bernische Gesetz unterscheidet, wie der schweizerische Entwurf, zwischen Kinstern und Jugendlichen und zieht die Altersgrenze mit dem vollendeten 15. Altersiähre (wie in Art. 89). Bei Kindern zwischen 6 und 15 Jahren ist eine Bestrafung nach Strafgesetz und eine Strafversolgung nach Strafprozesrecht grundsätlich außgeschlossen. Die Maßnahmen sind: 1. ein strenger Verweis und eine Ermahnung,